

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
1.1 Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsuntersuchung	3
2. BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE	5
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet	5
2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	5
3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN	7
4. PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN	10
5. BEEINTRÄCHTIGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN VORHABEN	10
6. ZUSAMMENFASSUNG DER VORUNTERSUCHUNG	12
LITERATURVERZEICHNIS.....	13

1. Anlass und Aufgabenstellung

Zielstellung ist es, die bestehende Biogasanlage planungsrechtlich zu sichern und das in der Biogasanlage erzeugte Rohgas mittels einer Verbindungsleitung der Anlage Neulewin 1 (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“ zuzuführen, wo es zu Biomethan aufkonzentriert und in das öffentliche Gasnetz eingespeist werden soll. Das Biomethan ist dabei ein vollwertiger, jedoch nachhaltiger Ersatz für konventionelles Erdgas.

Die Anlage NL2 fungiert im Wesentlichen nur noch als Rohgasquelle. Bauliche Veränderungen sind am Standort NL2 nur in geringfügigem Maße vorgesehen.

Gemäß Art.6 Abs.3 der FFH-Richtlinie sowie den §§34 und 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können, die **Beurteilung der Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes** vorgeschrieben.

Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura-2000-Gebiets in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Maßgeblich ist allein, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden kann.

Die vorliegende Verträglichkeitsprüfung dient der **Ermittlung und Bewertung**, ob die Umsetzung des Bebauungsplans geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen ein Natura-2000-Gebiet im Sinne des §34 BNatSchG erheblich zu beeinträchtigen. Innerhalb dieser Unterlage wird geprüft, ob mit der Realisierung des Vorhabens die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Mittlere Oderniederung“ besteht und welche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung erforderlich sind.

1.1 Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsuntersuchung

Das Vorhaben liegt in einer Entfernung von ca. 550 m zum Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) DE3453-422 „Mittlere Oderniederung“, das Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura2000 ist. Das Gebiet umfasst eine Gesamtfläche von rund 31.717 ha und dient dem Schutz wandernder und rastender Vogelarten sowie der Erhaltung großräumiger Agrarlandschaften mit hoher Bedeutung für Zugvögel. Zu den Erhaltungszielen zählen insbesondere die Sicherung von Schlafplätzen an der Oder, Nahrungsflächen in der Offenlandschaft sowie störungsarme Flugkorridore für Arten wie Kranich, Saatgans, Blässgans, Singschwan und Ligmikolen.

Rechtsgrundlage für die Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten sind die §§ 34 und 36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der § 15 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG).

Gemäß Art.6 Abs.3 der FFH-Richtlinie und §34 BNatSchG ist für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, die Beurteilung der Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vorgeschrieben.

Kommt die Beurteilung zu dem Ergebnis, dass es durch ein Vorhaben voraussichtlich zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes kommen kann, hat dies nach § 34 BNatSchG unmittelbare Auswirkungen auf die Entscheidung über die Zulässigkeit. Ein Abwägungsspielraum besteht in diesem Fall nicht, es sei denn, die Voraussetzungen einer Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3–5 BNatSchG liegen vor.

Für die Untersuchung wird die Gliederung des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BMVBW, 2004) als methodische Grundlage herangezogen.

Zur Bewertung der Erheblichkeit von Flächenverlusten und Funktionsverlusten von Lebensraumtypen und Habitaten der Arten werden die Fachkonventionen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sowie das Fachinformationssystem und die Empfehlungen nach Lambrecht & Trautner (2007) berücksichtigt.

Folgender Verfahrensablauf der Verträglichkeitsuntersuchung ergibt sich aus dem § 34 des BNatSchG:

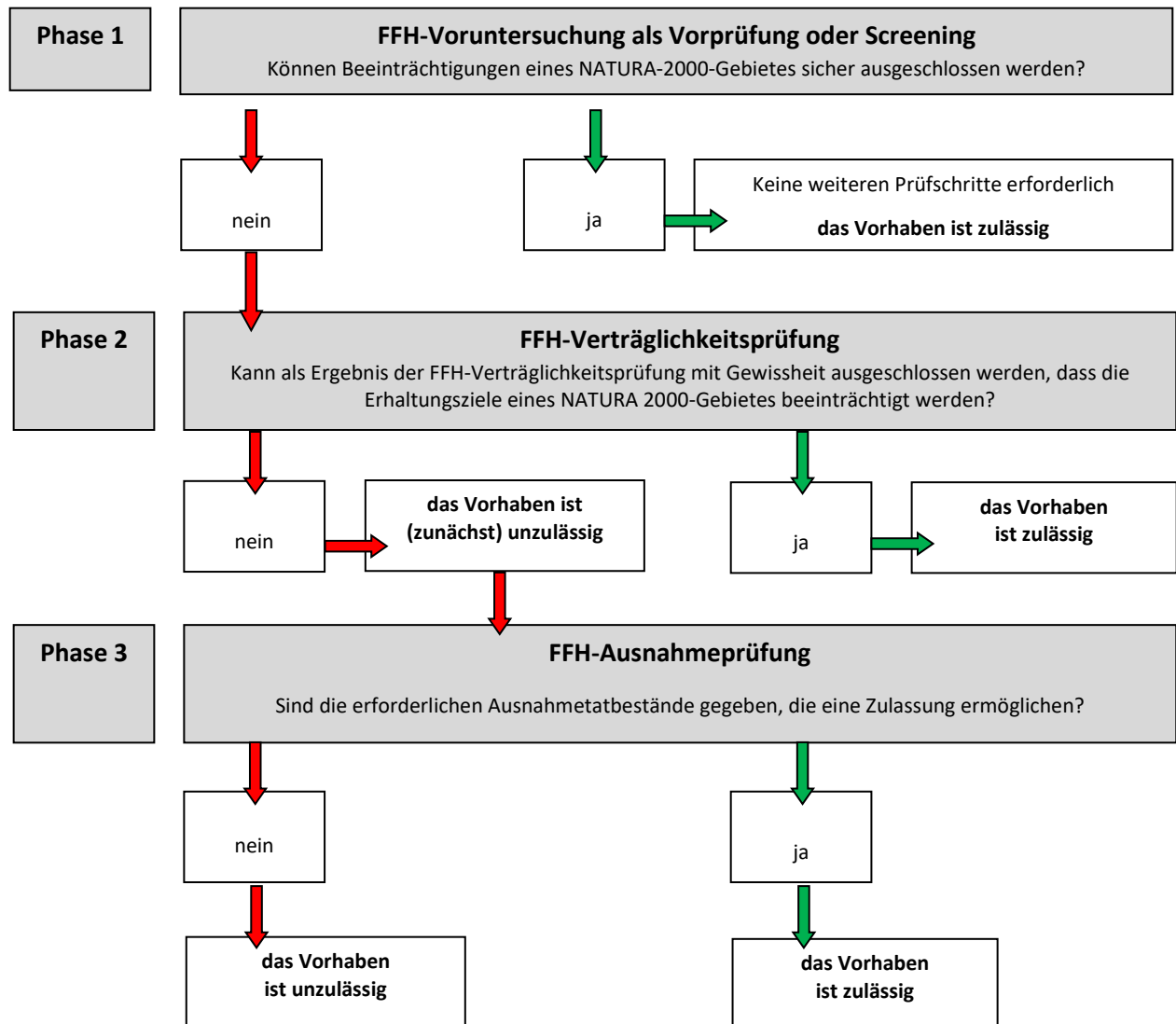


Abbildung 1: Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG
(Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen 2004)

2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Oderniederung“ (DE 3453-422) ist Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und umfasst eine Fläche von rund 31.717 ha im Oderbruch. Es erstreckt sich über großräumige Agrarlandschaften mit eingestreuten Gehölzstrukturen, Feuchtgebieten und Gewässern und besitzt eine herausragende Bedeutung als Rast-, Zug- und Nahrungsgebiet für Wasservögel und Limikolen sowie als Brutgebiet für Arten der Offenlandschaft.

2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Nach § 34 BNatschG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen.

Ebenso ist es für die Ableitung von Maßnahmen zur Bewahrung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von LRT und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes zu identifizieren und den Erhaltungszustand zu bewerten.

Die für die Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL maßgeblichen Bestandteile umfassen

- die im Gebiet signifikant vorkommenden LRT nach Anhang I FFH-RL (siehe Pkt. 4),
- die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatoren einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden LRT anzeigen,
- die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL und deren Habitate (siehe Pkt. 4) sowie
- die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Zielarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:

- Kranich (*Grus grus*)
- Saatgans (*Anser fabalis*), einschließlich Waldsaatgans
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Singschwan (*Cygnus cygnus*)
- Limikolen wie Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Goldregenpfeifer (*Pluvialis aprinaria*)
- Greifvögel wie Rotmilan (*Milvus milvus*) und Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Funktion im Natura-2000-Netz:

Das Gebiet stellt einen der wichtigsten Rast- und Zugkorridore in Brandenburg dar. Die Oder fungiert als Leitlinie für den Vogelzug, während die angrenzenden Agrarflächen essenzielle Nahrungs- und Rastplätze bieten. Besonders für die Waldsaatgans gilt das SPA als eines der bedeutendsten Rastgebiete in Deutschland.

Erhaltungszustand und Bedeutung

Die Erhaltungsziele des SPA sind aufgrund der europaweit ungünstigen Bestandsentwicklung vieler Zugvogelarten von besonderer Bedeutung. Die großflächigen, wenig zerschnittenen Agrarlandschaften und die Nähe zur Oder gewährleisten eine hohe Habitatqualität für Rast- und Zugvögel.

Im Gebiet bestehen landesweite Schwerpunktorkommen für Arten wie Kranich und Saatgans. Die regelmäßige Nutzung als Schlafplatz und Nahrungsgebiet durch mehrere tausend Individuen unterstreicht die internationale Bedeutung des Schutzgebiets.

2.3 Beschreibung der örtlichen Situation des Schutzgebietes im Bereich des Vorhabenstandortes

Das Vogelschutzgebiet DE3453-422 „Mittlere Oderniederung“ befindet sich umliegend des geplanten Vorhabenstandortes der „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“. Ein Teilstück der bestehenden Zufahrt befindet sich im Randbereich der Schutzgebietskulisse.

Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensräume mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz werden nicht für die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes überplant.



Abbildung 1: Lage des Vogelschutzgebietes und des Planungsraumes (rot markiert)

3. Beschreibung der Planung sowie der relevanten Wirkfaktoren

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ verfolgt die Gemeinde Neulewin das Ziel, die bestehende Biogasanlage östlich der Ortslage planungsrechtlich zu sichern und ihre Weiterentwicklung zu einer leistungsfähigeren Biomethananlage zu ermöglichen. Die Planung schafft die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für den verfahrenstechnischen Umbau sowie für die Erweiterung einzelner Anlagenteile, um die Gasproduktion zu optimieren und eine zukunftsfähige Einspeisung in die Biomethanaufbereitungsanlage der benachbarten Anlage Neulewin 1 sicherzustellen.

Zum vorgesehenen Ausbau gehören insbesondere: die Errichtung einer Biogas-Aufbereitungsanlage, der Neubau zweier zusätzlicher abgedeckter Gärrestlagerbehälter, die Einrichtung betriebsnotwendiger Funktionsbauten wie einer Leitwarte, die Erweiterung der Silolagerkapazitäten, die Herstellung einer Umwallung nach AwSV zur Havarievorsorge sowie optional die Installation einer Anlage zur CO₂-Verflüssigung.

Der überwiegende Teil dieser Maßnahmen wird auf Flächen realisiert, die bereits heute als betriebliche Funktionsflächen genutzt oder versiegelt sind. Eine Inanspruchnahme naturnaher oder gesetzlich geschützter Bereiche erfolgt nicht.

Aus Sicht der Umweltprüfung führt diese bauliche Entwicklung zu einer Reihe potenziell relevanter Wirkfaktoren, die je nach Bauphase, technischer Ausgestaltung und betrieblicher Nutzung unterschiedlich stark wirken.

Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bauphase der Erweiterung der Biogasanlage Neulewin2 treten vor allem mechanische Eingriffe in bereits vorgeprägte Boden- und Oberflächenstrukturen auf. Die Maßnahmen umfassen Aushubarbeiten, die Herstellung von Fundamenten, die Aufstellung neuer Anlagenkomponenten sowie die technische Herrichtung von Betriebsflächen. Da der Planungsraum überwiegend aus versiegelten bzw. betriebsgeprägten Flächen der bestehenden Anlage besteht, betreffen diese Eingriffe nahezu ausschließlich bereits anthropogen überformte Bereiche.

Während der Errichtungsphase ist zudem mit temporären Störungen durch Baulärm, Erschütterungen sowie erhöhtes Baustellen- und Lieferverkehrsaufkommen zu rechnen. Diese Effekte wirken räumlich eng begrenzt und betreffen vor allem das direkte Anlagenumfeld, das bereits heute durch die bestehende Biogasanlage immissionsgeprägt ist. Staub- und Abgasemissionen aus Baumaschinen stellen ebenfalls typische, jedoch zeitlich begrenzte Wirkfaktoren dar.

Ergänzend ist während der Bauausführung das Risiko unerwünschter Stoffeinträge – z.B. durch Leckagen von Treibstoffen, Ölen oder Hydraulikflüssigkeiten – zu berücksichtigen. Aufgrund der vorgesehenen Organisation der Baustelle, der Nutzung vorhandener Erschließungsflächen und der geltenden Vorgaben des §5 WHG bestehen hierfür jedoch nur geringe Restrisiken, zumal der Bau überwiegend auf technisch gesicherten Flächen erfolgt.

Nach den landesrechtlichen Bewertungsmaßstäben gelten baubedingte Wirkfaktoren insbesondere dann als relevant, wenn sie schutzgutbezogene Veränderungen hervorrufen können. Da im Planungsraum keine empfindlichen Biotope, keine naturnahen Vegetationsstrukturen und keine hochwertigen Lebensräume vorhanden sind, sind keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit Aufnahme des erweiterten Anlagenbetriebs treten anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren in den Vordergrund. Durch die zusätzlichen technischen Anlagen – unter anderem die Biogasaufbereitungsanlage, abgedeckte Gärrestlager, Leitwarte, erweiterte Silokapazitäten sowie die Umwallung nach AwSV – verstärkt sich die optisch-technische Prägung des Stan-

dortes. Diese wirkt sich vor allem im Nahbereich auf das Landschaftsbild aus, verändert jedoch aufgrund der bestehenden Vorbelastung die Landschaftswirkung nur geringfügig.

Zu den dauerhaft wirkenden betrieblichen Emissionsquellen zählen:

- Geräusche aus BHKW, Verdichtern, Stützluftgebläsen, Pump- und Fördertechnik sowie innerbetrieblichem Verkehr. Das Schallgutachten zeigt, dass die relevanten Immissionswerte die Richtwerte der TA Lärm sicher einhalten.
- Gerüche aus Prozess- und Lagerbereichen. Die Geruchsimmisionen bleiben laut Gutachten unterhalb des Irrelevanzkriteriums nach TA Luft.
- Luftgetragene Stoffeinträge wie Ammoniak oder Stickstoffverbindungen. Die Stickstoffzusatzdepositionen liegen im gesamten relevanten Wirkraum deutlich unterhalb der maßgeblichen Prüfwerte und verursachen keine Beeinträchtigungen empfindlicher Habitatstrukturen. Dies gilt auch für das gesetzlich geschützte Biotop (LRT9160) in 80 m Entfernung.
- Betriebsbedingter Verkehr, der durch die Nutzung vorhandener Zufahrten strukturell gebündelt bleibt und nur zu einem geringfügigen Anstieg der Verkehrsintensität führt.

Ein besonderes Augenmerk der Umweltprüfung liegt – wie in der einschlägigen Fachliteratur und in den Vorgaben der TA Luft betont – auf Ammoniakemissionen und den daraus resultierenden Stickstoffdepositionen. Das immissionschutzfachliche Gutachten bestätigt eindeutig, dass:

- sowohl Ammoniakzusatzbelastung
- als auch Stickstoffzusatzdeposition

im gesamten Prüfbereich unterhalb der relevanten Bagatellschwellen liegen. Auch für das Vogelschutzgebiet „Mittlere Oderniederung“ (ca. 550 m Entfernung) wurde nachgewiesen, dass keine relevanten zusätzlichen Nährstoffeinträge auftreten, die zu einer Funktionsbeeinträchtigung habitattypischer Arten oder Lebensräume führen könnten.

Darüber hinaus sind Lichtemissionen zu berücksichtigen. Diese können jedoch durch technische Maßnahmen (z.B. Abschirmung, gerichtete Beleuchtung, zeitliche Steuerung) auf ein Minimum reduziert werden.

Risiken beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden durch die Errichtung der nach AwSV geforderten Umwallung bzw. Rückhalteeinrichtungen wirksam minimiert. Diese Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und halten das Restrisiko auf einem sehr niedrigen Niveau.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Für das europäische Vogelschutzgebiet DE 3453-422 „Mittlere Oderniederung“ ist zu beurteilen, ob die geplante Erweiterung der Biogasanlage Neulewin 2 geeignet sein könnte, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Gebietes erheblich zu beeinträchtigen. Das Schutzgebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Vorhabens und wird im Bereich der bereits bestehenden Zufahrt zur Biogasanlage räumlich berührt, während der eigentliche Anlagenstandort vollständig außerhalb des SPA liegt. Die geplanten baulichen Erweiterungen erfolgen ausschließlich innerhalb des bestehenden Anlagenareals und greifen nicht in Lebensraumstrukturen des Schutzgebiets ein.

Bauzeitliche Störungen wie Lärm, Erschütterungen oder optische Reize wirken räumlich eng begrenzt und erreichen aufgrund des Abstandes zwischen Anlagenstandort und Schutzgebiet sowie der anthropogenen Vorprägung des Umfelds keine Intensitäten, die geeignet wären, Brut-, Rast- oder Nahrungshandlungen der im SPA vorkommenden Vogelarten zu beeinträchtigen.

Das immissionsschutzfachliche Gutachten bestätigt zudem, dass die durch den erweiterten Anlagenbetrieb verursachten Ammoniakemissionen und Stickstoffdepositionen deutlich unterhalb der maßgeblichen Prüfwerte liegen und keine relevanten Nährstoffeinträge in schutzgebietstypische Lebensräume bewirken. Ebenso wurde nachgewiesen, dass betriebliche Geräusch- und Geruchseinwirkungen an der Schutzgebietsgrenze nicht erheblich ansteigen.

Aufgrund der räumlichen Lagebeziehung, der fehlenden Eingriffe in schutzgebietstypische Strukturen sowie der gutachterlich bestätigten geringen Zusatzbelastungen ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben die Erhaltungsziele oder wertgebenden Arten des Vogelschutzgebiets DE 3453-422 „Mittlere Oderniederung“ erheblich beeinträchtigt.

5. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben

Für die Bewertung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens ist zu prüfen, ob durch das Zusammenwirken der geplanten Erweiterung der Biogasanlage Neulewin 2 mit anderen bestehenden oder geplanten Vorhaben in der Umgebung – insbesondere der Biogasanlage Neulewin 1 – zusätzliche oder kumulative Beeinträchtigungen der Schutzgüter auftreten können. Dies entspricht den Anforderungen des § 2 Abs. 4 BauGB.

Zwischen den Anlagen Neulewin 2 und Neulewin 1 besteht ein funktionaler Zusammenhang, da Neulewin 2 künftig im Wesentlichen als Rohgasquelle dient und das erzeugte Gas über eine Verbindungsleitung zur Biomethanaufbereitungsanlage Neulewin 1 transportiert wird. Die Unterlagen zeigen jedoch eindeutig, dass am Standort Neulewin 2 nur geringfügige bauliche und technische Anpassungen vorgesehen sind und keine erhebliche Erweiterung der emissionsrelevanten Anlagenteile erfolgt. Die artenschutzfachliche Bestandsaufnahme bestätigt zudem, dass im Umfeld des Vorhabens keine empfindlichen Arten oder Habitate vorkommen, die durch ein Zusammenwirken mehrerer Vorhaben beeinflusst werden könnten.

Auch aus immissionsschutzfachlicher Sicht lassen sich keine relevanten Kumulationswirkungen ableiten. Die Gutachten zeigen, dass sowohl Ammoniakemissionen, Stickstoffdepositionen, Geruchsmissionen als auch Schallemissionen der Anlage Neulewin2 bereits für sich betrachtet unterhalb der maßgeblichen Richt- und Prüfwerte liegen. Die modellhafte Betrachtung berücksichtigt die bestehende Vorbelastung im Raum, einschließlich derjenigen durch den Betrieb der Biogasanlage Neulewin 1. Es zeigt sich, dass auch im Zusammenwirken beider Anlagen keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte oder relevante Zusatzbelastungen auftreten. Dies gilt sowohl für die schutzgutbezogene Bewertung im direkten Anlagenumfeld als auch für empfindliche Bereiche wie das angrenzende Vogelschutzgebiet „Mittlere Oderniederung“.

Da die wesentlichen emissionsrelevanten Prozessschritte der Biomethanaufbereitung künftig am Standort Neulewin 1 stattfinden und Neulewin2 primär der Gasgewinnung dient, ergeben sich keine zusätzlichen Belastungsquellen, die im kumulativen Zusammenwirken zu einer Verschärfung der Umweltauswirkungen führen könnten. Zudem bleibt der Verkehrsanfall am Standort Neulewin2 gering, und durch die Nutzung der bestehenden Zufahrt ergeben sich keine erhöhten Beeinträchtigungen für Natur und Arten.

Unter Berücksichtigung der räumlichen Trennung der Standorte, der technischen Vorprägung des Umfeldes sowie der gutachterlich bestätigten geringen Zusatzbelastungen ist auszuschließen, dass das Vorhaben Neulewin2 im Zusammenwirken mit der Biogasanlage Neulewin1 erhebliche kumulative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Landschaft verursacht. Das Zusammenwirken beider Anlagen führt weder zu einer relevanten Erhöhung der stofflichen oder energetischen Einwirkungen noch zu funktionalen oder strukturellen Beeinträchtigungen wertgebender Lebensräume oder Arten.

Insgesamt ergibt die fachliche Bewertung, dass keine kumulativen Beeinträchtigungen im Sinne der Umweltprüfung zu erwarten sind und das Vorhaben auch im Zusammenspiel mit der bestehenden Biogasanlage Neulewin 1 die Anforderungen des §2 Abs.4 BauGB erfüllt.

6. Zusammenfassung der Voruntersuchung

Im Rahmen der Voruntersuchung wurde geprüft, ob von der geplanten Erweiterung der Biogasanlage Neulewin 2 Wirkungen ausgehen können, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des benachbarten Vogelschutzgebiets DE 3453-422 „Mittlere Oderniederung“ führen könnten. Dabei wurde zunächst der räumliche Kontext betrachtet.

Das Vorhabengebiet ist durch eine bereits bestehende technische Vorbelastung geprägt. Wertgebende oder schutzrelevante Habitattypen kommen im unmittelbaren Bereich des Vorhabens nicht vor.

Die Prüfung der baulichen und betrieblichen Wirkfaktoren ergab, dass die bauzeitlichen Einwirkungen – wie erhöhte Geräuschpegel, visuelle Störungen und Baustellenverkehr – aufgrund der Distanz, der bereits vorhandenen Betriebslandschaft und der fehlenden ökologischen Verknüpfung der Flächen nicht geeignet sind, Brut-, Nahrungs- oder Rastvorgänge der im Schutzgebiet relevanten Vogelarten zu beeinträchtigen. Auch die betriebsbedingten Emissionen aus der erweiterten Anlage bleiben im Rahmen der bestehenden Vorbelastung und weisen keine Intensität auf, die zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Störsituation im Schutzgebiet führen könnte.

Insgesamt zeigt die Voruntersuchung, dass weder durch die räumliche Lage des Vorhabens noch durch seine bau- oder betriebsbedingten Wirkungen Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets bestehen. Die geringe ökologische Bedeutung der betroffenen Flächen sowie die gesicherten Ergebnisse der Emissionsbewertung führen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet erwarten lässt.

Das Vorhaben ist somit verträglich im Sinne des § 34 BNatSchG. Eine Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3–5 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangelisten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

EICHSTÄDT, W.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 2. Fassung, Stand November 2003, Hrsg.: Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern.

W. EICHSTÄDT, W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT Mecklenburg-Vorpommern e. V. (2006), Friedland.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5. April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, (2004)

Froelich & Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern, Erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes m-V, stand Januar 2006

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

BALA et. Al. 2013, FE-Vorhaben 84.0102.2009 „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“ für die Bundesanstalt für Straßenwesen